

Bei Angriffen auf die in § 267 genannten geschützten Militärpersonen durch andere Militärpersonen kommt immer § 267, nicht aber § 212 StGB zur Anwendung. Werden die in § 267 genannten geschützten Militärpersonen in der dort beschriebenen Art und Weise von Zivilpersonen angegriffen, ist hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets § 212 StGB zu prüfen. Dasselbe trifft zu, wenn Militärpersonen Angehörige anderer staatlicher Organe angreifen (z. B. NVA-Angehörige greifen Angehörige der Deutschen Volkspolizei an).

Kontrollfragen:

1. Worin besteht die spezielle Schutzfunktion des § 267?
2. Was ist unter Erfüllung dienstlicher Pflichten im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen?
3. Welche Abgrenzung gibt es zwischen diesem Gesetz und den §§ 212 und 129 StGB?

Mißbrauch der Dienstbefugnisse (§ 268)

Das Ziel dieser Norm geht in zwei Richtungen:

1. Schutz und Stärkung des sozialistischen Vertrauensverhältnisses von Vorgesetzten und Unterstellten;
2. Sicherung des korrekten und pflichtgemäßen Gebrauchs der bestimmten Militärpersonen anvertrauten Dienstbefugnisse.

In jedem Fall soll eine mißbräuchliche Nutzung der bestimmten Militärpersonen notwendigerweise eingeräumten großen Rechte in disziplinarer und Verfügungsmäßiger Hinsicht unterbunden werden. Bei der mißbräuchlichen Benutzung der Dienststellung als Vorgesetzter liegt immer ein Vorgesetztenverhältnis vor, und Geschädigter in diesem Sinne ist